



Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion
Kanton Basel-Landschaft
Direktionsvorsteherin Monica Gschwind
Rheinstrasse 31
4410 Liestal

Liestal, 18. August 2015

**Vernehmlassung zur Teilrevision des Bildungsgesetzes vom 6. Juni 2002
betreffend Einführung der Schuladministrationslösung SAL (Landratsvorlage
2013-223)**

**Sozialdemokratische Partei
Baselland**

Rheinstrasse 17
Postfach 86 · 4410 Liestal

Telefon 061 921 91 71
Telefax 061 921 68 70

info@sp-bl.ch
www.sp-bl.ch

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum obengenannten Entwurf. Grundsätzlich begrüssen wir die Teilrevision des Bildungsgesetzes. Sie ist die gesetzliche Voraussetzung für eine reibungslose Einführung und Verwendung der Schuladministrationslösung SAL.

Dem Datenschutz muss dabei – wie in der Vorlage vermerkt – hohe Priorität beigemessen werden. Im Gesetzesentwurf ist definiert, wer welche Zugriffsberechtigung zu den Daten hat. Einerseits muss der Zugang zu den Daten mit den entsprechenden Berechtigungen (Lese- und Schreibrechte) gewährleistet werden, andererseits müssen die Daten ausreichend vor Missbrauch geschützt werden. Es ist zu definieren, wer die Zugriffsberechtigungen ausspricht, überwacht und allenfalls ändern kann (beispielsweise, wenn ein Schüler mündig wird). Das Gesetz gibt hierzu den nötigen Spielraum, die konkrete Umsetzung muss in einer Verordnung geregelt werden, wobei der Einhaltung des IDG Rechnung getragen werden muss.

Ungeklärt ist die Frage, was mit den Daten nach einem Austritt der Schülerinnen und Schüler aus dem Schulwesen passiert. Werden die Daten zu statistischen Zwecken aufbewahrt? Werden sie anonymisiert? Wie werden sie weiter verwendet? Wie werden sie mit den bestehenden Datenbanken des Kantons verknüpft? Können Schülerinnen und Schüler nach einem Austritt immer noch auf ihre Daten zugreifen? Wer darf auf die Datensätze ehemaliger Schülerinnen und Schüler zugreifen? Dazu finden sich in der Vorlage keine Angaben. Hier muss das ‚noch zu erarbeitende Konzept‘ (vgl. §59b Absatz 1 Bstb. f.) Klärung schaffen.

Da die vorgesehenen Anpassungen des Bildungsgesetzes keine neuen bzw. zusätzlichen Auswirkungen haben und die gesetzlichen Grundlagen für die Aufträge aus dem LRV 2013-223 schaffen, stimmen wir der Teilrevision des Bildungsgesetzes zu.

Adil Koller
Co-Präsident SP Baselland

Regula Meschberger
Co-Präsidentin SP Baselland